

Grundsätze der Auftragsausführung («Best Execution»)

Vorbemerkungen

Rechtmäßiges und sorgfältiges Handeln, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im besten Interesse des Kunden sind vielfältige Verpflichtungen, denen eine Bank in den Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden nachkommen muss. Diese Grundsätze betreffen auch die Ausführung von Aufträgen im Wertschriftenhandel.

E. Gutzwiller & Cie. (nachfolgend «die Bank») verpflichtet sich, sämtliche Handelsgeschäfte ihrer Kunden fair, professionell, transparent und mit grösstmöglichen Kundennutzen abzuwickeln. Nachfolgend wird erläutert, wie die Bank mit der Thematik konkret umgeht.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für Aufträge, die von der Bank im Namen und auf Rechnung des Kunden zum Zweck des Kaufs und Verkaufs von Finanzinstrumenten entgegengenommen und ausgeführt bzw. weitergeleitet werden. Die Grundsätze gelten ausserdem für Transaktionen, die im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten auf Rechnung des Kunden getätigt werden.

Erteilt ein Kunde für die Ausführung eines Auftrags konkrete Weisungen, wird die Bank den Auftrag gemäss diesen Weisungen ausführen. In diesem Fall befreit der Kunde die Bank von der Pflicht, alle Massnahmen zu ergreifen, die sonst üblicherweise für die Erlangung des bestmöglichen Ergebnisses ergriffen würden.

Handelsplätze

Die Bank unterhält eine Direktanbindung an die SIX Swiss Exchange. Für alle anderen Börsenplätze verschafft sich die Bank den Marktzugang über Broker und leitet Kommissionsgeschäfte mit Kundeninstruktionen oder interessewährend an die Broker weiter, welche die entsprechenden Marktzugänge unterhalten. Die Broker erlangen damit das Recht, sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Marktplätze unter Einhaltung ihrer eigenen Best Execution Policy anzusteuern.

Die Handelsgeschäfte werden nur an Broker übermittelt, die Zugang zu möglichst zahlreichen Handelsplätzen und Marktvolumen (Liquidität) haben, die eine optimale Auftragsausführung in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht gewährleisten und eine zuverlässige sowie kostengünstige Abwicklung («Settlement») garantieren.

Handelsgeschäfte an einem organisierten und regulierten Markt (Börse) werden üblicherweise auf Kommissionsbasis ausgeführt. Bei Handelsgeschäften ausserhalb eines organisierten und regulierten Markts («OTC») kann die Bank selbst als Gegenpartei für Fixpreisgeschäfte auftreten. Die Bank stellt sicher, dass diese Geschäfte ebenfalls zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Ausführungsgrundsätze

Die Bank verpflichtet sich, alle Kunden fair und unter gleichen Umständen gleich zu behandeln. Interessenkonflikte zwischen Kunden und dem Wertschriftenhandel oder Kunden untereinander werden möglichst vermieden. Falls sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, werden die Kunden vorgängig darüber informiert.

Die Bank verpflichtet sich zudem zur Einhaltung der Marktverhaltensregeln bezüglich Insider-Wissen, Vorlaufen («Front Running»), Mitlaufen («Parallel Running») und Anhängen («After Running») an Kunden- und sonstige Handelsaufträge.

Sämtliche Aufträge im Wertschriftenhandel werden zum Zweck der Nachvollziehbarkeit aufgezeichnet. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs unverzüglich ausgeführt und in der Regel tagfertig abgerechnet. Dabei dürfen nur tatsächlich erzielte Abschlusskurse abgerechnet werden (Ausnahme: Errechnung eines Durchschnittskurses bei Teilausführungen).

Arten von Aufträgen

Bestensaufträge

Mit einem Bestensauftrag beauftragt der Kunde die Bank, eine Transaktion so schnell wie möglich zum aktuellen Kurs auszuführen. Die Bank platziert Aufträge ohne explizite Kundeninstruktionen interessewahrend bei den entsprechenden Brokern oder bei der SIX. Die Bank kann nach eigenem Ermessen den Auftrag limitieren, wenn davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund der herrschenden Marktbedingungen dadurch ein besserer Preis erzielt werden kann.

Limitierte Aufträge und Kundeninstruktionen

Ein Auftrag wird mit der vom Kunden gewünschten Limite bestmöglich ausgeführt. Kann ein limitierter Auftrag aufgrund der aktuellen Marktbedingungen nicht sofort ausgeführt werden, wird der Kunde vom Kundenberater darauf aufmerksam gemacht.

Die Bank berücksichtigt den vom Kunden gewünschten Ausführungsort, sofern das Finanzinstrument dort gehandelt werden kann. Eine vom Kunden gewünschte Handelswährung wird berücksichtigt, sofern das Finanzinstrument sich in der betreffenden Währung handeln lässt und die Bank die Transaktion in dieser Währung abwickeln kann.

Die Bank berücksichtigt den vom Kunden gewünschten Auftragsstyp, sofern dieser Auftragsstyp am Ausführungsort unterstützt wird. Gibt der Kunde keine Instruktion mit, wird das Handelsgeschäft «bestens» ausgeführt. Die Bank berücksichtigt ausserdem die vom Kunden gewünschte Gültigkeit des Auftrags.

Die Bank behält sich vor, Handelsgeschäfte im Interesse des Kunden anzupassen, sofern der Kunde dadurch nicht benachteiligt wird. Eine solche Anpassung kann beispielsweise notwendig sein, wenn an dem vom Kunden gewählten Börsenplatz die entsprechenden Volumina nicht gehandelt werden können.

Sammelaufträge

Kundenaufträge können mit eigenen Aufträgen und/oder mit Aufträgen anderer Kunden zusammengelegt werden. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn davon ausgegangen werden kann, dass diese für die Kunden nicht nachteilig ist.

Kollektive Kapitalanlagen (Fonds) und ETF (Exchange Traded Funds)

Die Bank führt Aufträge für kollektive Kapitalanlagen inklusive ETF grundsätzlich wie ein Kommissionsgeschäft aus. Die Bank behält sich aber auch vor, die Handelsgeschäfte am Primärmarkt oder ausserbörslich durchzuführen, sofern der Kunde dadurch nicht benachteiligt wird. Die Bank kann zu diesem Zweck Direktzugänge zu multilateralen Handelssystemen unterhalten.

gültig ab 1.1.2020